

A. **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Bürgerdiskussion)**

1.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand am 17.10.2013 statt.

- Nach der Vorstellung des Planverfahrens und des Projektes wurde nach der Anzahl der vorgesehenen Stellplätze gefragt. Zum damaligen Zeitpunkt waren 41 Stellplätze vorgesehen. Dieser Zahl wurde die durchschnittliche Besucherzahl des Platzes zugrundegelegt. Eine Bürgerin bezweifelte, dass diese Zahl ausreichend sei. Seitens eines Anwohners wurde darauf hingewiesen, dass einzelne Spitzen nicht abgefangen werden könnten, man aber in Anbetracht der Verbesserung der Gesamtsituation damit leben können.
- Seitens der Siedlungsbewohner wurde darauf hingewiesen, dass man eine Nutzung des Stellplatzes durch Wanderer nicht wünsche. Dies ist inzwischen nicht mehr vorgesehen. Nach derzeitigem Planungsstand wird die Stellplatzanlage durch den Sportverein außerhalb der Betriebszeiten mit Hilfe einer Schranke geschlossen.
- Auf Nachfrage eines Bürgers wurde mitgeteilt, dass der Parkplatz nicht geteert werde, sondern eine Schotteroberfläche erhalte.
- Die zeitliche Umsetzung des Projektes wurde ebenfalls angesprochen. Grundsätzlich liegt es im Interesse aller Beteiligten, das Vorhaben möglichst schnell umzusetzen. Ein verbindlicher Zeitplan konnte und kann nicht angegeben werden. Einigkeit bestand darin, dass zunächst der Lärmschutzwall anzulegen sei.
Hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens wurde darauf hingewiesen, dass angedacht sei, im Frühjahr 2014 den Offenlegungsbeschluss und im Herbst nach der Kommunalwahl den Satzungsbeschluss fassen zu lassen.

Hinweis Stand Juni 2014:

Die Offenlage fand wie geplant im Frühjahr vom 10.03 bis zum 11.04.2014 statt. Der Wall wird derzeit erstellt. Der Satzungsbeschluss wird mittels dieser Vorlage zur Beschlussfassung wie geplant vorgelegt.

2.

Stellungnahme:

Als Reaktion auf Aussagen in der oben genannten Veranstaltung wurde seitens eines Anwohners der Straße Sondern folgender Vorschlag unterbreitet:

Der Lärmschutzwall könne parallel zur Siedlungsgrenze angelegt werden, statt in der vorgeschlagenen gewellten Form. Somit bestehe die Möglichkeit im Bereich der „Begradigung“ weitere Stellplätze zu errichten. Die Erhöhung der Parkplatzanzahl werde zwar nicht zur vollen Befriedigung der Wünsche führen, jedoch wäre damit das erreichbare Optimum präsentierbar.

Abwägung:

Dem Vorschlag wird gefolgt. Statt der ursprünglich vorgesehenen 41 Stellplätze werden nun, vorbehaltlich einer genauen Planung mindestens 45 Stellplätze entstehen können.

B.

Würdigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden

1. Stellungnahmen ohne planungsrelevante Aspekte

werden hier nicht weiter thematisiert.

2. Stellungnahmen mit Auswirkungen auf die Planung

2.1 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LKW)

Stellungnahme:

Zwar bestehen gegen die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans 1151 - Sportplatz Sondern - keine Bedenken, allerdings wird darauf hingewiesen, dass für möglicherweise notwendige Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen keine gut zu bewirtschaftende und damit aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle Fläche in Anspruch genommen werden sollen. Verwiesen wird auf die mit der Stadt Wuppertal am 02.07.2012 vereinbarten Grundsätze zur Gestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kooperationsvereinbarung zur landschaftsverträglichen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutz- und Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen).

Abwägung:

Der Hinweis wurde berücksichtigt.

Für die notwendige Kompensation des Waldeingriffs wird auf Flächen zurückgegriffen, die bereits im Bebauungsplan 1118 als solche festgesetzt wurden. Hierbei handelt es sich um keine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Somit wird der Vereinbarung entsprochen.

2.2 Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)

Stellungnahme:

Die Auswertung der Luftbilder war nicht für den gesamten Geltungsbereich möglich. Die Existenz von Kampfmitteln kann allerdings im gesamten Geltungsbereich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb werden seitens des KBD Hinweise zum Vorgehen bei Erdarbeiten gegeben.

Abwägung:

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die Ausführungen des KBD werden in Form des nachfolgenden textlichen Hinweises in den Bebauungsplan 1151 aufgenommen:

Die Auswertung der Luftbilder für den Planbereich war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Die Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,5

m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z. B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten einzustellen. Der Kampfmittelräumdienst ist umgehend zu benachrichtigen.

2.3 Regionalforstamt Bergisches Land

Stellungnahme:

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen aus forstlicher Sicht nicht. Da Wald für das Vorhaben in Anspruch genommen wird, sind Wald funktionsverluste durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Ein Erhalt der Waldfläche zwischen Sportplatz und Wohnbebauung bei der geringen Flächengröße wird mangels Waldfunktion nicht mehr befürwortet. Die verbleibende Grünfläche sei in die Kompensationsverpflichtung einzubeziehen.

Abwägung:

Die Anmerkungen werden berücksichtigt.

Entsprechend der oben genannten Maßgaben entspricht der Eingriff in die Waldfläche rund 8.800 qm. Bei der Waldausgleichsfläche handelt es sich um eine im Bebauungsplan 1118 – Kohlstraße – festgesetzte Waldfläche. Ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 ist vorgesehen.

Detaillierte Aussagen enthält der Umweltbericht. Der Bebauungsplan enthält eine Übersicht zur Fläche.

2.4 Wuppertaler Stadtwerke (WSW)

Stellungnahme:

Nach Angabe der WSW kann das Schmutzwasser problemlos in den vorhandenen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Hinsichtlich der Regenwasserentsorgung sollte geprüft werden, ob das Wasser auf den Parkplatzflächen vor Ort versickert werden könne.

Abwägung:

Die Anmerkungen werden berücksichtigt.

Mittels eines Hydrogeologischen Gutachtens wurde die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes bewiesen. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist allerdings eine getrennte Versickerung des auf der Stellplatzfläche und dem Gebäudedach anfallenden Regenwassers erforderlich. Ersteres wird im Bereich zwischen Stellplatzfläche und Wall innerhalb der im Bebauungsplan entsprechend festgesetzten Fläche über ein Mulden-Rigolensystem versickert. Das auf den Dachflächen des Sportplatzhauses anfallende Niederschlagswasser wird ebenfalls in einer im Bebauungsplan entsprechend festgesetzten Fläche, östlich des Gebäudekomplexes, über ein Mulden-Rigolensystem versickert.

2.5 BUND+LNU

Stellungnahme:

Gemäß der gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzverbände wird dem Vorhaben im Grundsatz zugestimmt.

Allerdings wird wegen des hohen Flächenverbrauchs in Wuppertal darauf hingewiesen, dass es nur noch wenige zusammenhängende Regionale Grünzüge gebe. Folgende Aspekte werden angesprochen:

- Für den Entfall der Landschaftsschutzfläche solle an anderer Stelle im Stadtgebiet eine „neue“ Schutzfläche festgesetzt werden.
- Eine Veräußerung der Fläche zwischen Lärmschutzwall und Siedlung an die Siedler solle unterbleiben, da die Befürchtung bestehe, dass diese Flächen gärtnerisch genutzt würden.
- Die Fläche des alten Vereinsheims könne als Kompensationsfläche angerechnet werden.
- Ein Waldausgleich in der Größenordnung 1:1 sei ausreichend.
- Die Wallanlage und der Parkplatz können nicht als Ausgleich herangezogen werden.
- Bei den Gestaltungsvorgaben sei zur Anbindung an die angrenzende Waldfläche die ausschließliche Verwendung standortheimischer Pflanzenarten der Waldränder in truppweiser Pflanzung der Gehölze und anschließende weitergehender ungestörter Entwicklung der Spontanvegetation festzusetzen.

Abwägung:

Die Anmerkungen wurden weitestgehend berücksichtigt.

Im Bereich der Planung ist der Regionale Grünzug durch den vorhandenen Sportplatz bereits in seiner Funktion eingeschränkt. Da der Sportplatz bereits seit Jahrzehnten an diesem Standort etabliert ist, eine Neuanlage an einem anderen Standort neben nicht unerheblichen Zusatzkosten u. U. zu einem größeren Eingriff in die Natur führen würde, wurde auch in Abstimmung mit dem Regionalforstamt und der Unteren Landschaftsbehörde, der nun vorgesehene Bereich zwischen der Siedlung und dem Sportplatz gewählt (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Alternativenprüfung im Umweltbericht zur 63. Flächennutzungsplanänderung, VO/0296/14).

Die Ausweisung einer Ersatzlandschaftsschutzfläche ist weder gesetzlich vorgesehen, noch beabsichtigt. Im Rahmen der Überarbeitung des Landschaftsplanes Ost werden allerdings zahlreiche Fläche auf Ihre Schutzwürdigkeit überprüft.

Eine Veräußerung der Fläche zwischen dem Lärmschutzwall und der Siedlung ist nicht mehr beabsichtigt. Diese Fläche verbleibt wie alle anderen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in städtischem Besitz.

Als Fläche, für die ein Waldausgleich zu erfolgen hat, wurde der gesamte Bereich zwischen Sportplatz und Siedlung zugrundegelegt. Der Waldausgleich erfolgt, wie vom BUND vorgeschlagen, im Verhältnis 1:1 und umfasst eine Größenordnung von 8.800 qm. Als Waldausgleichsfläche wird eine Fläche im Bebauungsplan 1118 – Kohlstraße – angerechnet.

Im Bebauungsplan werden Flächen zum Erhalt sowie zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Welche Pflanzen dort zu setzen sind, wird durch die

entsprechenden textlichen Festsetzungen vorgegeben. Ziel bei der Pflanzenauswahl ist es, in den entsprechend ausgewiesenen Flächen einen Waldcharakter bzw. eine Waldsaumpflanzung zu erhalten.

2.6 Bezirksregierung Arnsberg

Stellungnahme:

Seitens der Bezirksregierung Arnsberg werden aus bergbehördlicher Sicht zu dem Bebauungsplanverfahren keine Bedenken vorgetragen.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass

- Das Plangebiet über dem auf Eisenerz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Sirius“ liegt.
- Wenngleich nach den in Arnsberg vorliegenden Unterlagen Bergbau im Planbereich nicht verzeichnet ist, wird eine Kontaktaufnahme zum Nachfolger der Eigentümerin des Feldes empfohlen.

Mit dem zweiten Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die in der ersten Stellungnahme für das im Planbereich auf Eisenerz verliehene inzwischen erloschene Bergwerksfeld "Sirius" benannte Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin falsch genannt worden sei.

Richtig sei: Der letzte Eigentümer des in Rede stehenden erloschenen Bergwerksfeldes sei nicht mehr erreichbar. Die Stellungnahme zu den altbergbaulichen Verhältnissen bleibe ansonsten unverändert.

Abwägung:

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Da keine bergbaulichen Aktivitäten unter dem Bebauungsplangebiet bekannt sind, sind keine planerischen Regelungen erforderlich.

C.

Abwägung der nach der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen

1. Anwohner der Straße Sondern

Stellungnahme:

Der Anlieger fordert, die bestehende Bestockung auf der Fläche zwischen dem Lärmschutzwand und den Anliegergrundstücken vollständig zu erhalten. Als Begründung wird angeführt:

- a. insbesondere die hohen Bäume geben für die Anlieger einen guten Schutz vor der Lichteinstrahlung durch die Flutlichtanlage;
- b. die Bestockung bietet während der Bauarbeiten und bis zur Vollendung des Lärmschuttwalls (der mindestens in 2 Etappen erstellt werden müsse) einen Schutz für die Anlieger;
- c. die Anlieger leben seit vielen Jahren im Einklang mit dem Waldsaum, der auch einen festen Bestandteil für die Vogelwelt der Gärten im Übergang zum Wald bildet und
- d. der Baumstand befindet sich in einem sehr guten Zustand.

Abwägung:

Dem Anliegen wird weitgehend gefolgt.

Im Bebauungsplan erfolgt für die Fläche die Festsetzung einer „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“. Soweit möglich ist die Bepflanzung zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen. Eine Pflanzliste mit standortheimischen Gewächsen und Bäumen ist vorgegeben.

Im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins wurde vor Ort mit der Unteren Landschaftsbehörde, den Anliegern sowie dem Sportverein abgestimmt, welcher Bewuchs erhalten werden kann.

2. Behörden

2.1 Regionalforstamt

Stellungnahme:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 1151 werden 0,88 ha Waldfläche mit einer anderen Nutzungsart überplant. Dieser Waldverlust wird durch die planungsrechtliche Sicherung von Wald im Bebauungsplan 1118 vollständig kompensiert. Daher bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf 1151 aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken.

2.2 Wuppertaler Stadtwerke

Stellungnahme:

Aus Sicht der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken gegenüber der Bebauungsplanung.

Der Fachbereich 12/31 Talsperrenbetrieb merkt jedoch an, dass die WSW als Waldanlieger von der geplanten Baumaßnahme betroffen ist.

Durch den geplanten Lärmschutzwall ist ein ausreichender Abstand zwischen Bebauung (Parkplatz und Vereinsheim) gegeben, so dass keine erhöhten Verkehrssicherungsmaßnahmen, bis auf die bereits bestehenden im Westen im Bereich der Zufahrt zum Sportplatz, zu erwarten sind.

2.3 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez 53.1 – allgemeiner Immissionsschutz

Stellungnahme:

Da durch den Bebauungsplan 1151 der Aufgabenbereich des Immissionsschutzes, der Abfall- und Wasserwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt wird, wird darum gebeten, durch die zuständigen unteren Umweltbehörden die Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Abwägung:

Dem Vorschlag wurde gefolgt. Die Stellungnahmen der Unteren Umweltbehörden sind nachfolgend in Punkt 3 wiedergegeben.

2.4. Umweltverbände

Stellungnahme:

Die Umweltverbände stimmen der Flächennutzungsplanänderung mit Auflagen zu:

- **Landschaftsschutz**

Für den Entfall der bisher ausgewiesenen Fläche für den Landschaftsschutz, soll an anderer Stelle, wenn es möglich ist in der Nähe, in gleicher Größenordnung eine Fläche für den Landschaftsschutz ausgewiesen werden.

- **Waldausgleich**

Die Waldausgleichsfläche im Bebauungsplan 1118 – Kohlstraße - sei nicht akzeptabel:

Die Fläche, die für den Waldausgleich vorgesehen sei, bestehe bereits aus einer Waldfläche. Ziel müsse ein wirklicher Ausgleich sein, indem eine neue Waldfläche angelegt werde. Außerdem sei diese vorgesehene Waldausgleichfläche ziemlich isoliert, weil diese von einem Sportplatz, Straßen und Häusern umgeben sei.

Deshalb wird dieser Standort als Waldausgleichsfläche entschieden abgelehnt. Ein echter Waldausgleich sei in einem anderen für den Naturschutz sinnvollen Bereich umzusetzen.

In diesem Zusammenhang wird auf das „Handlungskonzept Biotopverbund“ der Umweltverbände verwiesen, wonach Kompensationsmaßnahmen sinnvoll im Sinne des Naturschutzes umgesetzt werden sollen.

Abwägung:

Den Forderungen wird nicht gefolgt.

- **Landschaftsschutz**

Wie bereits in Punkt B, Unterpunkt 2.4 erläutert, ist die Ausweisung einer Ersatzlandschaftsschutzfläche weder gesetzlich vorgesehen, noch beabsichtigt. Im Rahmen der Überarbeitung des Landschaftsplanes Ost werden allerdings zahlreiche Flächen auf Ihre Schutzwürdigkeit überprüft. Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen, werden -

unabhängig von durch Bauleitplanverfahren entfallenden Landschaftsschutzflächen - neu ausgewiesen.

- **Waldausgleich**

Die von dem Vorhaben betroffene Waldfläche befand sich nach der erheblichen Kyrill-Schädigung in einem Vorwaldstadium, das heißt, es sind neben einigen alten Bäumen vorwiegend Junggehölze von der Überplanung betroffen. Von daher gab es auch von der für den Waldausgleich zuständigen Unteren Forstbehörde keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplan 1118 - Kohlstraße – einer festgesetzten, bisher ungebundenen, planerischen Waldausgleichsfläche in der geeigneten Größenordnung.

Zudem soll durch diese Regelung der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es sich bei dem geplanten Projekt um ein sozial sinnvolles und somit unterstützungswürdiges Projekt handelt, bei dem ein privater Verein investiert.

3. Interne Beteiligung der Fachdienststellen zum Planverfahren

3.1. Untere Wasserbehörde (UWB)

Stellungnahme:

Seitens der UWB wurde zur Offenlage darauf hingewiesen, dass es keine weiteren Anregungen zum Bebauungsplan 1151 gebe.

3.2. Untere Immissionschutzbehörde

Stellungnahme:

Gegen den Bebauungsplan 1151 bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

3.3 Untere Landschaftsbehörde (ULB)

Stellungnahme:

Hinsichtlich des Landschaftsschutzes weist die ULB darauf hin:

Die Grenze des im Landschaftsplan Wuppertal Ost rechtskräftig festgesetzten Landschaftsschutzgebietes ist in den Bebauungsplan 1151 nachrichtlich übernommen worden.

Bei Änderung des Flächennutzungsplans werden mit Rechtskraft des Bebauungsplans die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 29 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes NRW außer Kraft gesetzt. Auf ein Änderungsverfahren des Landschaftsplanes parallel zur Bauleitplanung ist verzichtet worden, weil aufgrund der Regelung des § 29 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes NRW keine Notwendigkeit zur gleichzeitigen oder vorherigen Änderung des Landschaftsplans bestand. Die Änderung wird nach Abschluss der Bauleitplanung eingeleitet. Die Darstellung des Umgangs mit dem Landschaftsschutz unter Pkt. 3.3 – *Landschaftsplan* der Begründung sollte entsprechend geändert werden.

Weiterhin folgen zwei redaktionelle Hinweise:

- In der Begründung sollten unter Pkt. 6.1 - Planungsrechtliche Festsetzungen - die Überschriften der Unterpunkte Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen durch und Sträuchern ergänzt werden.
- In der Pflanzliste Sträucher des Planteils ist die Schreibweise bei Prunus spinosa (Schlehe) und Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) zu korrigieren.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB festgesetzte Teilfläche im Bereich des alten Vereinsheims vollständig neu bepflanzt werden muss, daher sollte die Festsetzung dort in § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB geändert werden.

Abwägung:

Den Vorschlägen wird gefolgt.

Landschaftsschutz:

Die Ausführungen werden überarbeitet.

Redaktionelle Hinweise:

Die Rechtschreibfehler werden im Plan und den Textlichen Ausführungen zum Bebauungsplan (Anlagen zur Beschlussvorlage) korrigiert.

Teilbereich des Vereinsheimes:

Die Fläche des bisherigen Sportplatzhauses, die sich zwischen dem Lärmschutzwall und der Siedlung befindet, wurde irrtümlicherweise als Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB (Fläche zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) festgesetzt. Da in diesem Bereich aber nur eine Neuanpflanzung möglich ist, wird die Festsetzung entsprechend in § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB geändert.

Da durch diese geringfügige Modifikation der Festsetzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, erfolgen die Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage zum Satzungsbeschluss gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB.

3.4 Untere Bodenschutzbehörde (UBB)

Stellungnahme:

Die Stellungnahme vom 19.07.2014 zur frühzeitigen Beteiligung der internen Dienststellen habe weiterhin Bestand. Weitere Erkenntnisse bez. Bodenbelastungen seien zwischenzeitlich nicht bekannt geworden. Die Ausführungen in der Begründung unter Punkt 4.4.3 sind aktuell.

Gegen den Bebauungsplan 1151 bestehen von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde bezüglich Bodenbelastungen keine Bedenken.

Abwägung:

Mittels der genannten Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass das Gelände teilweise künstlich aufgeschüttet worden ist. Da aus älteren Verwaltungsvorgängen und aktuellen Ortsbesichtigungen bekannt ist, dass sich im Bereich der betroffenen Böschungen keine umweltrelevanten Fremd Beimengungen zeigen, lagen nach Aussage der UBB keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast vor, so dass keine weitere Nachforschungspflicht bestand.

Deshalb wurde bereits im genannten Schreiben darauf hingewiesen, dass seitens der UBB keine Bedenken gegen den Bebauungsplan 1151 bestünden.

3.5. Wirtschaftsförderung Wuppertal AÖR

Stellungnahme:

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung bestehen keine Bedenken gegenüber der Bebauungsplanung.